



Herrn  
Roland Beer  
Beinsteiner Str. 51  
71394 Kernen im Remstal

**Sammelbestätigung über Geldzuwendungen**

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Sammelbestätigung Nr.: 0008412026 PSN: 0194964912

Name und Anschrift des Zuwendenden

**Herrn Roland Beer, Beinsteiner Str. 51, 71394 Kernen im Remstal**

Gesamtbetrag der Zuwendung

-in Ziffern-

**EUR \*500,00\***

- in Buchstaben -

**- \*fünfhundert\* -**

Zeitraum

der Sammelbestätigung:  
10.08.2016 bis 10.08.2016

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke sowie folgender gemeinnütziger Zwecke:

Förderung der Jugendhilfe, Förderung der Wissenschaft und Forschung, Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie Förderung der Volks- und Berufsbildung und der Erziehung nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes München für Körperschaften, StNr. 143/216/80527, vom 29.08.2016 für den letzten Veranlagungszeitraum 2014 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke sowie der gemeinnützigen Zwecke der Jugendhilfe, Wissenschaft und Forschung, Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Entwicklungszusammenarbeit sowie Förderung der Volks- und Berufsbildung und der Erziehung verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder ähnliches ausgestellt wurden und werden.

Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

München, 24.01.2017

Dr. Wilfried Vyslozil  
Vorsitzender des Vorstands der SOS-Kinderdörfer weltweit

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO). Die Genehmigung zur maschinellen Erstellung von Zuwendungsbestätigungen gemäß R 10b.1, Abs. 4 EStR 2012 wurde vom Finanzamt München für Körperschaften mit Schreiben vom 04.09.1997 erteilt.